

Board der AQ Austria
Rennngasse 5, 4. OG
1010 Wien

Seiersberg, 18. November 2015

Betrifft: Stellungnahme zum Gutachten der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zum „Verfahren zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes an der ProPraxis GmbH in Zusammenarbeit mit der Diploma Hochschule – Private FH Nordhessen, Bachelorstudiengang „Medizinalfachberufe“ vom 28.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Gutachten geben wir fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

Ad 4.1 Vorbemerkungen

*„Die GutachterInnengruppe stellt fest, dass es dafür derzeit keinerlei gesetzliche Grundlage gibt, aus der diese Schlüsse gezogen werden können“.*¹

Bereits seit dem **Jahr 2008** existiert in Österreich die rechtliche Grundlage (FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl II 200/2008) für die Ausbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im tertiären Bildungsbereich. Derzeit wird an der Umsetzung der vollständigen Akademisierung des Berufsstandes des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gearbeitet (vgl Entwurf² zur GuKG-Novelle 2015). Die ersten akademischen Absolventinnen und Absolventen der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung auf der Rechtsgrundlage der FH-GuK-AV befinden sich bereits am Arbeitsmarkt.

Der Punkt³ „das Studiengangsmarketing“ bezöge sich auf „eine noch nicht beschlossene Gesetzesgrundlage“ ist somit nicht korrekt. Es existiert bereits eine rechtliche Grundlage (FH-GuK-AV, BGBl II 200/2008) für die Akademisierung des Berufsstandes der Gesundheits- und Krankenpflege.

¹ Seite 5, 3. Absatz des Gutachtens vom 28.10.2015

² http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00143/index.shtml (Stand 10.11.2015)

³ Seite 11, 5. Absatz des Gutachtens vom 28.10.2015

Ad 4.2.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4

Das GutachterInnenteam führt aus: „Vonseiten der ProPraxis GmbH ist für die Abhaltung der Lehrveranstaltungen die Anstellung von momentan sechs Lehrenden auf Basis von Werkverträgen oder Verträgen als freie DienstnehmerInnen geplant (davon eine Habilitierte, fünf Promovierte). Zwei weitere Lehrende sind derzeit hauptberuflich bei der ProPraxis GmbH beschäftigt und werden ebensfalls für einzelne Lehrveranstaltungen des Studiengangs zur Verfügung stehen.“⁴

Auf Seite 11 des Gutachtens vom 28.10.2015, 2. Absatz wird ausgeführt, dass „[...] die ProPraxis GmbH die Personalkriterien (1 Habil VZ/ 2 TZ mit Doktorat) zu erfüllen hat. Diese Personalerfordernis kann die ProPraxis GmbH zur Zeit nicht vorweisen, das Prüfkriterium ist daher als nicht erfüllt anzusehen.“

Hierzu ist festzuhalten, dass das Beschäftigungsausmaß und die rechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses vom tatsächlichen Umfang der benötigten Kapazitäten abhängig ist. Dabei sind auch arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen zu berücksichtigen. Wie bereits im Vortrag von Herrn Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal im Rahmen der Informationsveranstaltung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria am 19.03.2015 in Wien (Erzherzog Rainer Hotel) mitgeteilt, ist – vor allem in der Startphase – eine Beschäftigung im Rahmen eines Vollzeitdienstverhältnisses von habilitierten Lehrkräften bzw Teilzeitdienstverhältnissen der promovierten Lehrkräfte nicht erforderlich. Selbstverständlich ist eine fließende Aufstockung der Personalressourcen bei steigenden Studierendenzahlen unabdingbar, diese aber jedenfalls an die erforderlichen Studierendekapazitäten anzupassen.

Bei (geplanten) 25 Studierenden im ersten Studienjahr ist der geforderte Personalumfang keinesfalls den tatsächlichen Erfordernissen entsprechend, da mit den geforderten Lehrkräften weder sämtliche Fachrichtungen der Lehrveranstaltungen abgedeckt werden können (breite fachliche Streuung erforderlich), noch bei einmal monatlich stattfindenden zweitägigen Lehrveranstaltungsblöcken eine (zumindest annähernd) vernünftige wirtschaftliche Auslastung der Lehrpersonen gegeben wäre.

Die genannten Lehrpersonen (eine Habilitierte, fünf Promovierte, zwei zusätzliche von der Lehrenden der ProPraxis GmbH) werden selbstverständlich entsprechend der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beschäftigt (echtes Dienstverhältnis/freies Dienstverhältnis) und der Entwicklung der Studierendenzahl entsprechend aufgestockt.

Bei Bedarf kann jederzeit eine detaillierte Aufstellung des Personalerfordernisses übermittelt werden. Der geforderte Umfang an Personal entspricht aber keinesfalls dem tatsächlichen Bedarf an Lehrkräften. Mit den genannten Personen kann der tatsächliche Bedarf jedenfalls abgedeckt werden.

⁴ Seite 8 f, letzter Absatz des Gutachtens vom 28.10.2015

Ad 4.2.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7

Selbstverständlich erfolgt eine **schriftliche** Information der Studierenden bei Aufnahme und wird die Homepage mit 01.01.2016 den rechtlichen Erfordernissen angepasst.

Bei Fragen und dem Erfordernis von zusätzlichen Unterlagen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

eh. Mag.^a Daniela Kollegger MSc